

## Novellen der Steuergesetze

Ab Januar 2013 soll eine umfangreiche **Novelle des Umsatzsteuergesetzes** in Kraft treten. Der Senat hat diese an das Parlament zurückgeleitet und das Parlament soll nun endgültig über die Novelle abstimmen. An dieser Stelle möchten wir Ihnen die unserer Meinung nach wichtigsten Änderungen vorstellen, die die Novelle des Umsatzsteuergesetzes für die Unternehmen bringt.

**Erweiterung der Haftung für Steuern** – der Empfänger der inländischen steuerbaren Leistung soll für die vom Leistenden nicht entrichtete Steuer auch in dem Fall haften, wenn der Leistende die Rechnung auf ein anderes Bankkonto begleicht, als der Leistende dem Finanzamt bekannt gegeben hat. Bis Ende Februar 2013 sind daher Steuerpflichtigen verpflichtet dem zuständigen Finanzamt alle Firmenkontonummern bekannt zu geben. Die Haftung kommt auch dann zustande, wenn der Leistende ein sog. „unzuverlässiger“ Steuerpflichtiger ist. Das Verzeichnis der Bankkonten sowie das Verzeichnis der „unzuverlässigen“ Steuerpflichtigen wird veröffentlicht.

**Übertragung der Steuerpflicht** – ist bei Bau- und Montagearbeiten nicht ganz offensichtlich, welche Besteuerungsart anzuwenden ist, und wendet der Steuerpflichtige die Art der Übertragung der Steuerpflicht an, die der Empfänger der Rechnung akzeptiert, gilt die Fiktion, dass die Leistung der Übertragung der Steuerpflicht unterliegt.

**Änderung der Steuerbefreiung** – die Übertragung von Gebäuden, Wohnungen und gewerblichen Räumen soll erst nach dem Ablauf von fünf Jahren steuerfrei sein (bis zum 31. 12. 2012 beträgt die Befreiungsfrist drei Jahre). Der Steuerpflichtige kann jedoch auch nach dem Ablauf dieser Frist die Übertragung mit der Umsatzsteuer belasten.

**Besteuerungszeitraum** – der Grundbesteuerungszeitraum soll für alle Steuerpflichtigen ein Monat sein. Erfüllt der Steuerpflichtige bestimmte Bedingungen (wie Umsatz bis zu zehn Millionen Kronen, kein

Mitglied einer MWST-Gruppe und gute Steuerzahlungsmoral) kann sich der Steuerpflichtige für Quartalbesteuerungszeitraum entscheiden.

**Elektronische Rechnungsstellung** – der Empfänger muss der Verwendung von E-Rechnungen zustimmen. Die Novelle sieht auch Regelungen für die elektronische Aufbewahrung der Rechnungen vor.

**Rechnungen** – die Ausstellung der Rechnungen soll den Vorschriften des Mitgliedsstaates unterliegen, in dem die Leistung erbracht wird. Die Novelle legt auch Formulierungen fest, die in der Rechnung stehen sollen (z.B. „die Steuer ist vom Kunden abzuführen“, wenn dieser umsatzsteuerpflichtig ist).

**Währungskurs** – es wird zulässig sein, entweder, wie bisher, den Währungskurs der Tschechischen Nationalbank (ČNB) oder den letzten von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlichten Wechselkurs zu verwenden.

**Steuersätze** – laut einer weiteren Novelle des Umsatzsteuergesetzes, die am 8. November dem Senat zugestellt wurde, sollen ab 01. 01. 2013 der Grundumsatzsteuersatz von 20 % auf 21 % und der herabgesetzte Umsatzsteuersatz von 14 % auf 15 % erhöht werden. Sollte es nicht gelingen, die oben angeführte Gesetzesnovelle bis Ende 2012 zu verabschieden, wird das bereits früher genehmigte Gesetz in Kraft treten, laut dem ab 01.01.2013 ein einheitlicher Steuersatz von 17,5 % gelten wird.

Liebe Leserinnen und Leser,

Herzlich willkommen auf den Seiten der ersten Ausgabe der Monatszeitschrift MO(O)RE NEWS, deren Ziel es ist, Sie über die Ereignisse zu informieren, die für Ihre unternehmerische Tätigkeit in der Tschechischen Republik von Belang sein könnten. Wir hoffen, dass die Informationen in dieser Ausgabe für Sie interessant sind und Ihnen helfen, sich in der komplizierten tschechischen Gesetzgebung zurechtzufinden.

**Miroslav Janděčka**  
managing partner  
Moore Stephens



## Novelle der Verordnung des Europäischen Parlaments über die Koordination der Sozialversicherungssysteme

Am 28.06.2012 trat die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats (EU) in Kraft. Diese Verordnung bringt sachliche und formale Änderungen bei der Bestimmung, welchen nationalen Vorschriften die innerhalb der EU migrierenden Personen unterliegen. Eine der wichtigsten Änderungen betrifft parallele Beschäftigungsverhältnisse in zwei oder mehreren EU/EWR-Mitgliedsstaaten oder in der Schweiz bei zwei oder mehreren Arbeitgebern. Im Einzelfall wird jeweils beurteilt, ob die Bedingung der Ausübung des sog. wesentlichen Teiles der Tätigkeit (im Falle

eines Beschäftigungsverhältnisses Arbeitszeit oder Arbeitsentgelt von mehr als 25 %) im Staat, wo der Hauptwohnsitz ist, erfüllt ist. Es ist an dieser Stelle ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die neue Regelung nicht mehr die Sonderbestimmung des Artikels für die in der internationalen Beförderung tätigen Personen beinhaltet. Die Sonderregelung betrifft nun lediglich auf Schiffen beschäftigte Personen und ab 28.06.2012 noch zusätzlich das Flugpersonal.

[jiri.jandacka@moorestephens.cz](mailto:jiri.jandacka@moorestephens.cz)

## Sonderausgabe der Zeitschrift

Zur Zeit werden im tschechischen Parlament wichtige Steuergesetzänderungen diskutiert, die als das sogenannte Stabilisierungspaket bezeichnet werden. Um Sie über den aktuellen Stand dieser Gesetzänderungen zu informieren, haben wir eine **Sonderausgabe für unsere Zeitschrift**

**über dieses „Regierungspaket“ vorbereitet.** Sollten die Gesetzgeber diesen Änderungen bis Ende 2012 zustimmen, werden diese am 01.01.2013 in Kraft treten.

[jiri.jandacka@moorestephens.cz](mailto:jiri.jandacka@moorestephens.cz)

## Staatlicher Zuschuss für die Ausbildung von Mitarbeitern

Ab September 2012 können Firmen, denen das Auftragsvolumen aus objektiven Gründen senkt, einen Antrag auf Förderungsmittel im Rahmen des neuen Projekts des Ministeriums für Arbeit und Soziales der Tschechischen Republik (das sogenannte Kurzarbeitsprojekt) stellen, um die bisherigen Arbeitsplätze erhalten zu können. Ist der Arbeitgeber nicht im Stande seinen Mitarbeitern Arbeit für die ganze Arbeitswoche zuzusichern, kann er den staatlichen Zuschuss für die Ausbildung und die damit verbundenen Kosten beantragen. Der Zuschuss kann

bis zu einer Höhe von 31 000 CZK pro Mitarbeiter pro Monat gewährt werden und der Arbeitgeber kann pro Monat einen Zuschuss bis zur Gesamthöhe von 500 000 CZK in Anspruch nehmen. Der Zuschuss kann für sechs Monate gewährt werden und bis zu 12 Monaten verlängert werden, wenn eine Verlängerung für den Arbeitsmarkt als sinnvoll und erforderlich bewertet wird. Das Projekt „Weiterbildung für Stabilität“ nimmt EU-Mittel in Anspruch und sollte Mitte 2015 beendet werden.

[jaroslava.steimarova@moorestephens.cz](mailto:jaroslava.steimarova@moorestephens.cz)



## Wussten Sie, dass...

Die **Tschechische Nationalbank** mit Wirkung vom 02.11.2012 den zweiwöchentlichen Repo-Satz von 0,25 % auf 0,05 % gesenkt hat? Ebenfalls wurde die Höhe des Diskontsatzes zum selben Datum und auf denselben Wert gesenkt.

Ab 01.01.2013 ein neues **Doppelbesteuerungsabkommen mit Polen** in Kraft tritt..

Das tschechische Finanzministerium im offiziellen Schreiben die **Vorgehensweise** beim Entscheiden über den Verzicht auf den vorgeschriebenen Stundungszins erläutert hat.

Ab Januar 2013 das Limit für die **Befreiung der Arbeitgeberversicherungsbeiträge** für die Arbeitnehmer von 24 000 CZK auf 30 000 CZK erhöht wird.

Die Mitarbeiter, die weißungsgemäß eine Beschäftigung im Rahmen einer Gruppe aufnehmen, **Arbeitsvisa** dank des Projekts des Ministeriums für Industrie und Handel nun **schneller erhalten** können.

“Vieles ist technisch machbar, aber ein Produkt wird nur dann einen Markt finden, wenn auch sein Preis vertretbar ist.”

*Robert Noyce*

## Steuern im Ausland



**Slowakei:** Der Entwurf der Novelle des Einkommensteuergesetzes sieht die Erhöhung des Einkommensteuersatzes auf 25 % im Falle der Überschreitung der festgelegten Obergrenze vor, das Einkommen der Parlament- und Senatsmitglieder sollen zusätzlich mit einem Sondersatz von 5 % versteuert werden. Der Körperschaftssteuersatz soll auf 23 % erhöht werden.



**Deutschland:** Ab 2012 gilt die neue "Anti-Treaty Shopping" Regelung, die die Steuerentlastung bei verschiedenen Einnahmen (Einnahmen aus Dividenden, Einnahmen aus Lizenzen) der nicht in Deutschland Steueransässigen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen dann beschränkt, wenn der Empfänger dieser Einnahmen eine Vermittlungsgesellschaft ist. Die Einnahmen unterliegen nun einer Überprüfung, ob auch ein Gesellschafter auf diesen „Vorteil“ im Falle einer direkten Investition Anspruch hätte.



**Österreich:** Die bei der Veräußerung von Immobilien erzielten Wertsteigerungen sind ab April 2012 einkommenssteuerpflichtig, ohne Rücksicht auf die Dauer des Besitzes und ob es sich um Privatvermögen handelt (die davor geltende Rechtslage sah eine Steuerfreiheit im Falle des Ablaufs der Spekulationsfrist vor). Der Steuersatz beträgt 25 % und diese Änderung ist ein Bestandteil des sog. Stabilitätsgesetzes 2012, dessen Ziel es ist, die Defizite der öffentlichen Haushalte zu reduzieren.



**Schweiz:** Im September 2012 wurde ein Protokoll unterzeichnet, mit dem das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Tschechischen Republik und der Schweiz geändert wird. Das neue Abkommen soll ab 2013 in Kraft treten.

[jaroslava.steimarova@moorestephens.cz](mailto:jaroslava.steimarova@moorestephens.cz)

## Einladung

Im Namen der Moore Stephens s.r.o. möchten wir Sie gern zum Seminar „**Novelle des Umsatzsteuergesetzes 2013**“ einladen. Dieses Seminar, im Tschechisch geführt, wird in unseren Büros in Domažlice und Prag stattfinden:

- am **04.12.2012** von 9 bis 11 Uhr im Büro in Domažlice, **Prokopa Velikého 572**. Die Gebühr für diese Schulung beträgt 500 CZK. Weitere Informationen sind bei Sylva Vaňková unter der E-Mail-Adresse [sylva.vankova@moorestephens.cz](mailto:sylva.vankova@moorestephens.cz) oder unter der Telefonnummer +420 379 722 511 erhältlich.

[sylva.vankova@moorestephens.cz](mailto:sylva.vankova@moorestephens.cz)

- am **06.12.2012** von 9 bis 11 Uhr im Sitz unserer Gesellschaft in Office Park Nové Butovice – Gebäude D, **Bucharova 1314/8**, Prag 13. Die Gebühr für diese Schulung beträgt 500 CZK. Weitere Informationen sind bei Jana Holečková unter der E-Mail-Adresse [jana.holeckova@moorestephens.cz](mailto:jana.holeckova@moorestephens.cz) oder unter der Telefonnummer +420 255 708 311 erhältlich.

[jana.holeckova@moorestephens.cz](mailto:jana.holeckova@moorestephens.cz)

## Moore Stephens in der Tschechischen Republik

Moore Stephens s.r.o. hat Büros in Prag, Pilsen, Domažlice und Budweis. Wir bieten komplexe Dienstleistungen im Steuer-, Buchführungs- und Rechtsbereich an und zwar „unter einem Dach“. Moore Stephens s.r.o. ist Mitglied einer Assoziation von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen mit Hauptsitz in Brüssel. Die Assoziation hat zur Zeit 630 Büros in 100 Ländern weltweit. Insgesamt beschäftigen die Partnerbüros mehr als 20 000 Mitarbeiter und erzielen einen Jahresumsatz von mehr als 2 Milliarden USD.

Miroslav Jandečka

Managing Partner

[miroslav.jandeka@moorestephens.cz](mailto:miroslav.jandeka@moorestephens.cz)

+420 255 708 311

### WIRTSCHAFTSPRÜFER

Jitka Fanturová

[jitka.fanturova@moorestephens.cz](mailto:jitka.fanturova@moorestephens.cz)

+420 379 733 518

Jiří Liberda

[jiri.liberda@moorestephens.cz](mailto:jiri.liberda@moorestephens.cz)

+420 255 708 331

### STEUERBERATER

Jiří Jandečka

[jiri.jandeka@moorestephens.cz](mailto:jiri.jandeka@moorestephens.cz)

+420 379 733 515

Michal Daňša

[michal.dansa@moorestephens.cz](mailto:michal.dansa@moorestephens.cz)

+420 377 360 116

Robert Jurka

[robert.jurka@moorestephens.cz](mailto:robert.jurka@moorestephens.cz)

+420 255 708 332

### LOHNBUCHHALTER und STEUERBERATER

Věra Jankovcová

[vera.jankovcova@moorestephens.cz](mailto:vera.jankovcova@moorestephens.cz)

+420 379 733 521

### BUCHHALTER

Anna Jungmanová

[anna.jungmanova@moorestephens.cz](mailto:anna.jungmanova@moorestephens.cz)

+420 379 733 514

Moore Stephens s.r.o., Bucharova 1314/8,  
158 00 Prag 13

T +420 255 708 311

[www.moorestephens.cz](http://www.moorestephens.cz)